

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 54

**Gewerkschaftliche Boykottmaßnahmen
im System des Arbeitskampfrechts**

Von

Dr. Gerhard Binkert



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

GERHARD BINKERT

Gewerkschaftliche Boykottmaßnahmen im System des Arbeitskampfrechts

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

Band 54

Gewerkschaftliche Boykottmaßnahmen im System des Arbeitskampfrechts

Von

Dr. Gerhard Binkert



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1981 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1981 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 04849 0

Vorwort

Die Diskussion des Arbeitskampfrechts, deren Ende auch mit den Urteilen des Bundesarbeitsgerichts vom 10. 6. 1980 kaum prognostiziert werden kann, ist nahezu ausschließlich auf die Kampfmittel Streik und Aussperrung konzentriert. Mag dieser Primat angesichts der sozialen Faktizität zwar durchaus begründet sein, so ist doch nicht zu legitimieren, andere Arbeitskampfmittel, wie beispielsweise Boykott, weitgehend in einen wissenschaftlichen Randbereich abzurängen, mit dem inhaltlich häufig eine restriktive Beurteilungstendenz einhergeht. Hiermit würde nicht nur der prinzipielle Freiheitsrechtscharakter des Art. 9 Abs. 3 GG zugunsten institutioneller Sichtweisen eingeengt. Materiell verknüpft wäre zugleich eine Reduzierung des arbeitskampfrechtlichen Handlungsspielraums, da insbesondere die Gewerkschaften — deren Verwiesensein auf die „Angreiferrolle“ jüngst auch vom Bundesarbeitsgericht attestiert wurde — das Risiko von Arbeitskämpfen in juristisch ungesichertem Terrain scheuen (müssen).

Für die Praxis stellen sich Konsequenzen einer ungenügenden wissenschaftlichen Aufbereitung bestimmter Formen des Arbeitskampfes vor allem dann ein, wenn judikativ über sie zu befinden ist. Anhand der Boykottgeschehen in der Seeschifffahrt im Jahre 1973 werden diese Folgen deutlich. Die hierzu ergangene Judikatur ist vom Ansatz her uneinheitlich und im Ergebnis widersprüchlich; ein Resultat, das die wissenschaftlichen Defizite deutlich widerspiegelt.

Eine Einordnung des Arbeitskampfmittels Boykott in das System des Arbeitskampfrechts ist Aufgabe und Ziel der vorliegenden Untersuchung. Im Ansatz war hierzu eine Loslösung sowohl von den zivilrechtlichen Implikationen des auch dort bekannten Kampfmittels Boykott als auch von den speziell für Streik und Aussperrung geltenden arbeitskampfrechtlichen Kriterien geboten. Ausgangspunkt der Überlegungen mußte vordringlich Art. 9 Abs. 3 GG sein, dessen — umstrittener — Norminhalt zu bestimmen war. Insofern stellt die Arbeit auch einen Beitrag zum Umfang der Koalitionsfreiheit des Art. 9 Abs. 3 GG dar.

Die thematische Anregung zu der Arbeit, die dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin im Sommersemester 1980 als Dissertation vorgelegen hat, ging von *Prof. Dr. Horst Konzen* aus, dem ich hierfür sowie für die zahlreichen Gespräche über den

Gegenstand der Untersuchung danke. Gerade die nicht selten kontroversen Standpunkte haben mich in einer Reihe von Punkten zum Überdenken eigener Positionen veranlaßt; dies hat meine Problemsicht sicher geschärft.

Mein Dank gilt weiterhin Herrn Ministerialrat a.D. Prof. Dr. J. Broermann für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe zum Sozial- und Arbeitsrecht.

Berlin, im Februar 1981

Gerhard Binkert

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Sozialgeschehen des Boykotts und prinzipielle Wertungsmaßstäbe innerhalb der Rechtsordnung

§ 1	Einführung in die Problematik	15
	I. Die Boykottgeschehen in der Seeschifffahrt als aktualtypische Realform	15
	II. Meinungsstand zu den Boykottfällen in der Seeschifffahrt	16
	1. Begriffliche Einordnung	16
	2. Rechtliche Bewertung	18
	III. Merkmale der divergenten Fallgruppenbeurteilung	19
§ 2	Realformen und Typologie der Boykottatbestände	21
	I. Die Unschärfe einer begrifflichen Boykotterfassung	21
	II. Historische Entwicklung der Boykottfälle	22
	III. Merkmale der Realformen der Boykottatbestände	24
	1. Bezugspunkt der Boykottmaßnahmen	24
	a) Entzug von Arbeitskräften, Einstellungssperre	24
	b) Absatzsperre, Kundensperre	26
	2. Durchsetzung des Boykotts	26
	a) Aufforderung an Dritte	26
	b) Androhung von Nachteilen bei Nichtbefolgung	27
	c) Faktische Durchsetzung der Sperre mittels weiterer Kampfmaßnahmen	28
	IV. Typologie der Fallgruppen des Boykotts	28
	1. Konfliktaustragung durch Willensbeugung	29
	2. Einschaltung Dritter in das Kampfgeschehen	30
	a) Drei-Parteien-Verhältnis	30

b) Unabhängigkeit des Adressaten	31
c) Willensbeeinflussung beim Adressaten	33
d) Rechtsverhältnisse zwischen Adressat und Boykottiertem	34
3. Tatbestandliche Eingrenzung als Arbeitsgrundlage	34
V. Boykottaufruf und Boykottdurchführung	35
VI. Merkmale der arbeitskampfrechtlichen Boykottfälle	36
1. Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit	36
2. Kampfziel als Kriterium eines Boykottes als Arbeitskampfmittel	37
3. Abgrenzung zu Streik und Aussperrung	40
§ 3 Die Beteiligung Dritter als Problemschwerpunkt der Boykottbewertung	42
I. Mehraktigkeit als Basis unterschiedlicher Bewertungsmaßstäbe	42
II. Arbeitskampfrechtliche Bewertung des mehrstufigen Gesamtgeschehens	43
III. Problemstellung und Gang der Untersuchung	44
§ 4 Kriterien und Methoden zivilistischer Boykottbewertung	47
I. Die Steuerung der judikativen Bewertungsgrundsätze durch die Prozeßlage als Erschwernis einer fallgruppenorientierten Analyse	47
II. Anfängliche Entwicklungslinien der deliktischen Beurteilung von Boykottgeschehen	49
1. Reichsgerichtliche Rechtsprechung	49
2. Judikatur des Reichsarbeitsgerichts	53
3. Frühere Literatur zum Boykottgeschehen	54
III. Determinanten der Boykottbewertung nach 1945	57
1. Die wettbewerbsrechtliche Sonderentwicklung	57
2. Die Entwicklung der Boykottpraxis und deren rechtlicher Bewertung im Kontext des Rechts am Gewerbebetrieb	58
3. Modifikation der Boykottbewertung durch Grundrechtseinfluß	63
IV. Zusammenfassende Analyse der zivilistischen Boykottbewertung	70
1. Interessenabwägung statt Bewertungsautomatismus	70

Inhaltsverzeichnis	9
2. Kriterien und Methode der Interessenabwägung	72
3. Resultate der Interessenabwägung	74
a) Deliktsmaßstäbe im Verhältnis Verrufer — Boykottierter	74
b) Deliktische Boykottbewertung und Einzelverhältnisse zwischen den Parteien	75

Zweiter Teil

Verfassungsrechtliche und arbeitskampf-systematische Problematik der Boykottfälle

§ 5 Funktion und verfassungsrechtliche Grundlagen des Arbeitskampfrechts	77
I. Arbeitskampfrecht und Zivilrecht	77
1. Funktionsbestimmung des Arbeitskampfrechts gegenüber dem Zivilrecht	77
2. Die „Einheitstheorie“ als Grundlage für die kollektive Bewertung der Einzelakte	79
a) Grundaussagen der Einheitstheorie	79
b) Einheitstheorie und Individualbefugnisse	80
3. Konsequenzen für den arbeitsrechtlichen Boykott	83
4. Zwischenergebnis	84
II. Art. 9 Abs. 3 GG als legislativer Standort des Koalitions- und Arbeitskampfrechts	84
1. Garantie der individuellen Koalitionsfreiheit	84
2. Art. 9 Abs. 3 GG als Basis kollektivrechtlich relevanter Interessenwahrnehmung	85
a) Historische Auslegung des Art. 9 Abs. 3 GG	85
b) Normzweckorientierte Auslegung des Art. 9 Abs. 3 GG	86
c) Koalitionsbestands-, Koalitionsbetätigungs- und Garantie der Koalitionsmittel	89
III. Inhalt und Umfang der Arbeitskampfgarantie des Art. 9 Abs. 3 GG	92
1. Funktionsbezogenheit des Arbeitskampfes auf die „Koalitions-(Kollektiv-)Vereinbarung“	92
2. Normstruktur des Art. 9 Abs. 3 GG	93
3. Prinzipielle Direktiven des Bundesverfassungsgerichts zur Grundrechtsausfüllung	95

4. Garantiefumfang der Arbeitskempfgewährleistung	97
a) Der „Kernbereich“ als Garantiefumfang	97
aa) Die Kernbereichslehre des Bundesverfassungsgerechts	97
bb) Bestimmung des Kernbereichs als Mindestbereich ..	98
α) Gegenständliche Bestimmung	98
β) Das Kriterium der „Unerläßlichkeit“ als Maßstab des Umfanges des Kernbereichs	100
cc) Kernbereich und Arbeitskempfgarantie	101
b) Gewährleistung des Arbeitskempfes außerhalb des Kern- bereichs als Mindestkomplettierung	102
aa) Gewährleistung „originärer“ Grundrechtsbetätigung	102
bb) Ausdehnungsbedürftigkeit des Garantiefumfanges ...	103
cc) Grenzen der Gewährleistung im Normbereich des Art. 9 Abs. 3 GG	104
α) Gesetze als grundrechtsprägende Normen	104
β) Rahmenrechte Dritter als (nicht starre) Antipode ..	105
dd) Grenzziehung durch Kollisionslösung	105
c) Zwischenergebnis	109
§ 6 Garantiefbereich des Art. 9 Abs. 3 GG und Boykott als Arbeitskempfmittel	110
I. Die vorbehaltlos angenommene Zulässigkeit des Boykotts als Arbeitskempfmittel	110
II. Grundsätze der Normkomplettierung im Projektionspunkt des Boykotts als Arbeitskempfmittel	111
1. Historischer Aspekt bei der Normkomplettierung	111
2. Geeignetheit, Wirksamkeit, Erforderlichkeit	112
III. Gewährleistungsumfang der Normkomplettierung	116
1. Der Boykott im Sektor der Mindestkomplettierung als Kern- bereichsgewährleistung	116
2. Gewährleistung des Boykotts im Normbereich des Art. 9 Abs. 3 GG	118
a) Aussagegehalt des Grundsatzes der freien Kempfmittel- wahl	118
b) Die Kollisionslösung von Normkomplettierung und Schutz der Rechtspositionen des Arbeitgebers unter Beachtung des Übermaßverbotes	120
aa) Positionsbestimmung der Art. 9 Abs. 3 GG innewoh- nenden arbeitnehmerseitigen Koalitionsbetätigungs- freiheit	120
bb) Positionsbestimmung der entgegenstehenden Arbeit- geberrechte	121

Inhaltsverzeichnis

11

cc) Kollisionslösung unter Beachtung des Übermaßverbotes	122
IV. Ergebnis	126
§ 7 Boykott und Paritätsmaßstab	127
I. Systematik des Paritätsgrundsatzes	127
1. Funktion und Inhalt des Paritätsgrundsatzes	127
a) Funktionsbestimmung und Legitimationsbasis des Paritätsgrundsatzes	127
b) Inhalt des Paritätsgrundsatzes	128
aa) Bezugspunkt: Kampfmittel oder Verhandlungschance	129
bb) Formelle oder materielle Parität	129
2. Systematische Schwächen des generalklauselartigen Paritätsgrundsatzes	130
II. Parität und Boykott in der Funktion als Mindestkomplettierung	133
III. Die Relevanz des Paritätsgrundsatzes für den arbeitskampfrechtlichen Boykott im Normbereich des Art. 9 Abs. 3 GG	134
1. Konkretisierung des Paritätsgrundsatzes im Bezugspunkt der Kampfmittel	134
a) Paritätserfordernis und einzelnes Koalitionskampfmittel ..	134
b) Der abstrakte Maßstab der Parität	135
c) Die Problematik einer branchenspezifischen Kampfparität	136
2. Imparität durch den Einsatz des Boykotts als Arbeitskampfmittel?	139
a) Irrelevanz einer Prüfung des Boykotts an der konkreten Koalitionsparität	139
b) Determinanten einer abstrakten und strukturellen Gleichgewichtigkeit beim Einsatz des Boykotts als Arbeitskampfmittel	140
aa) Fehlendes konnexes Kampfmittel der Gegenseite als Bezugspunkt	140
bb) Die faktische Problematik von Solidaraktionen als paritätserhaltende Größe	141
IV. Ergebnis	146
§ 8 Boykott und Übermaßverbot	147
I. Die Relevanz von öffentlich-rechtlichem und privatrechtlichem Übermaßverbot für die Gewährleistungsschichten des Boykotts	147
II. Boykott und privatrechtliches Übermaßverbot	149
1. Arbeitskampfrechtliche Modifikationen des privatrechtlichen Übermaßverbots	149

2. Kampfmittel und Übermaßverbot	152
a) Grundsatz des schonendsten Mittels	152
b) Boykottdurchführung und Übermaßverbot	154
III. Ergebnis	156

Dritter Teil

**Konsequenzen der verfassungsrechtlichen
und arbeitskampfsystematischen Grundlagen
für die Boykottbewertung im einzelnen**

§ 9 Exemplarische Anwendung I: Fallgruppe der Kundensperre mittels bloßer Aufforderung an Dritte	157
I. Kundensperre ohne Verletzung vertraglicher Pflichten	157
1. Prinzipielle Zulässigkeit vertragskonformen Verhaltens	157
2. Deliktsrechtliche Grenzen	158
a) Recht im Sinne des § 823 Abs.1 BGB am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb	158
b) §§ 823 Abs.2, 826 BGB als externe Kampfgrenzen der Durchführung der Kundensperre im einzelnen	160
II. Kundensperre unter Verletzung vertraglicher Pflichten	161
1. Pflichtverletzung des Verrufers	161
2. Pflichtverletzung des Adressaten	162
3. Interdependenzen beider Pflichtenkreise	166
III. Kundensperre und Wettbewerbsrecht	169
1. Anwendbarkeit der wettbewerbsrechtlichen Normen bei Ar- beitskampfmaßnahmen	169
2. Tatbestandsmäßigkeit der Kundensperre im Rahmen des Wettbewerbsrechts	170
a) Das Kriterium des „Wettbewerbsverhältnisses“	170
b) Die Kundensperre im Maßstab des § 1 UWG	172
c) Kundensperre und §§ 1 Abs. 1, 25 Abs. 1, 2 GWB	173
d) Kundensperre und Boykottverbot des § 26 Abs.1 GWB ..	174
§ 10 Exemplarische Anwendung II: Fallgruppe der Kundensperre in der Form der Durchsetzung mittels weiterer Kampfmaßnahmen	176
I. Die Einordnung der Einzelakte der Boykottdurchführung in ar- beitskampfrechtliche Kategorien	176

1. Die hintereinandergeschalteten Aufrufe zum Arbeitskampf ..	176
a) Der (primäre) Aufruf zum Boykott des Gegners und sein Adressat	176
b) Der (sekundäre) Aufruf an die Arbeitnehmer des Adressaten zur faktischen Herbeiführung der Sperre	177
2. Qualifizierung des Durchführungstreiks	178
II. Rechtmäßigkeit von Boykott und Durchführungstreik	179
1. Rechtmäßigkeit des Boykottaufrufs und Grundsatz der eigenständigen Beurteilung	179
2. Rechtmäßigkeit des Durchführungstreiks	181
a) Generelle Bewertungskriterien für den Sympthiestreik in Rechtsprechung und Literatur	181
b) Die prinzipielle Zulässigkeit des Durchführungstreiks im Lichte dieser Kriterien, insbesondere des Akzessorietätsprinzips	183
c) Zwischenergebnis	188
3. Durchführungstreik und Arbeitskampsystem	188
a) Funktionalität des Sympthiekampfes	188
b) Sympthiestreik und Boykottdurchführung	192
4. Durchführungstreik und Erkämpfung eines Tarifvertrages „auf Vorrat“	193
5. Durchführungstreik und Vertragsbeziehungen zwischen Adressat und Boykottiertem	196
§ 11 Perspektiven arbeitskampfrechtlicher Einordnung des Boykotts	198
Literaturverzeichnis	200

Erster Teil

Sozialgeschehen des Boykotts und prinzipielle Wertungsmaßstäbe innerhalb der Rechtsordnung

§ 1 Einführung in die Problematik

I. Die Boykottgeschehen in der Seeschifffahrt als aktualtypische Realform

Die rechtswissenschaftliche Diskussion des fast „vergessenen“ Arbeitskämpfungsmittels „Boykott“ ist aktualisiert durch Kampfmaßnahmen der Gewerkschaft ÖTV, die diese im Jahre 1973 gegen eine Reihe von sogenannten Außenseiter-Reedereien — mit Erfolg — durchführte¹.

Ausgangspunkt dieser Kampfmaßnahmen war eine tarifpolitische Umstrukturierung des Verbands Deutscher Reeder, des tariflichen Gegenspielers der ÖTV im Bereich der Seeschifffahrt. Dieser hatte im Jahre 1972 seine Arbeitgeberverbandseigenschaft abgelegt und innerhalb seiner Organisation eine Tarifgemeinschaft gebildet, der die Mitgliedsreederei nicht notwendig angehören mußten und der infolgedessen nicht mehr sämtliche Reeder beitraten. Zur Erreichung eines tariflichen Gesamtgefüges in der Seeschifffahrt versuchte die ÖTV daraufhin, für diese (Außenseiter-)Reedereien ihrerseits eine Tarifbindung, meist durch Anschlußtarifverträge, zu bewirken.

Sie verlangte daher im Jahre 1973 von den betreffenden Reedern ultimativ den Abschluß von eigenen oder Anschlußtarifverträgen, zumindest aber durch Beitritt zur Tarifgemeinschaft eine Tarifbindung zu bewirken. Gegenüber Reedern, die tarifunwillig blieben, führte die ÖTV daraufhin Kampfmaßnahmen mit Unterstützung ihrer internationalen Dachorganisation ITF (Internationale Transportarbeiter-Förderung) durch. Diese bestanden neben einem Streikaufruf an die Schiffsbesatzungen darin, daß die Abfertigung der Schiffe der auf eine „schwarze Liste“ gesetzten, nicht tarifwilligen Reeder in den

¹ Eingehende Darstellung des Sachverhalts bei Gröbning, in: Kittner (Hrsg.), Streik und Aussperrung, S. 107 ff.; Säcker, Boykott, S. 5 ff.; Seiter, Arbeitskämpfparität, S. 15 ff.; jeweils mit Zahlenbelegen.

angelaufenen Häfen dadurch verhindert wurde, daß die entsprechenden Hafentarbeiter die Schiffsentladung verweigerten. Über die ITF konnten diese Maßnahmen international² durchgeführt und so ein Ausweichen der Reeder auf ausländische Häfen verhindert werden.

II. Meinungsstand zu den Boykottfällen in der Seeschifffahrt

Die bezeichneten Aktionen der ÖTV wurden Gegenstand zweier Rechtsstreite³ sowie einer Reihe von wissenschaftlichen Abhandlungen⁴. Als deren Fazit ergeben sich eine uneinheitliche systematische Einordnung sowie beträchtlich divergierende Bewertungen der rechtlichen Zulässigkeit der Maßnahmen.

1. Begriffliche Einordnung

Seiter⁵ rückt bei seiner Einordnung der Geschehen die Arbeitsniederlegung der Hafentarbeiter gegenüber dem Hafentarbeitergeber, mit der die Sperre der Reeder faktisch bewirkt wurde, in den Vordergrund. In diesen sieht er das *unmittelbare Kampfmittel gegen den Reeder* selbst, nicht aber ein Druckmittel gegenüber dem eigenen Hafentarbeitergeber, um ihn zur (freiwilligen) Blockierung der inkriminierten Schiffe zu bewegen. Auf der Basis dieser Akzentuierung gelangt er zu einer Qualifizierung der Maßnahmen als bestimmte (Sonder-) Form des Sympathiestreiks, dessen Eigenart darin bestehe, daß zusammen mit dem (sympathie-)bestreikten Hafentarbeitergeber zugleich und unmittelbar der im Hauptkampf stehende Arbeitgeber (Reeder) von den Folgen der Arbeitseinstellung betroffen werde.

Demgegenüber verklammern die Judikatur⁶ und das übrige Schrifttum⁷ das Geschehen mit dem finalen Bezug zum Hauptkampf zwi-

² z. B. in Dänemark, vgl. BAG AP Nr. 6 zu Art. 1 TVG Form.

³ ArbG Stuttgart, SeeAE Nr. 1 (I) zu Art. 9 GG; LAG Baden-Württemberg, AR-Blattei, Arbeitskampf IV, Entsch. 1 = SeeAE Nr. 1 (II) zu Art. 9 GG = AuR 1974, 316 ff. – ArbG Lübeck, SeeAE Nr. 2 (I) zu Art. 9 GG; LAG Schleswig-Holstein, SeeAE Nr. 2 (II) zu Art. 9 GG; BAG AP Nr. 6 zu § 1 TVG Form. – Vgl. weiter: LAG Schleswig-Holstein, SeeAE Nr. 2 (IV) zu Art. 9 GG; ArbG Hamburg, SeeAE Nr. 3 zu Art. 9 GG; ArbG Lingen, SeeAE Nr. 4 zu Art. 9 GG.

⁴ Birk, Rechtmäßigkeit, S. 93 ff.; ders., AuR 1974, 289 ff.; ders., AuR 1977, 235 ff.; Coester, RdA 1976, 282 ff.; Geffken, Seeleutestreik, S. 375 ff.; ders., DuR 1974, 329 ff.; Löwisch, Anm. AR-Blattei, Arbeitskampf IV, Entsch. 1; ders., RdA 1977, 356 ff.; Säcker, Boykott, S. 10 ff.; Säcker / Streckel, Anm. AR-Blattei, Arbeitskampf IV, Entsch. 2; Seiter, Arbeitskampfpärität, S. 27 ff.; Wiedemann, Anm. AP Nr. 6 zu § 1 TVG Form. Vgl. weiter: Binkert, AuR 1979, 234 ff. (Rezensionsaufsatz zu Birk, Rechtmäßigkeit und Seiter, Arbeitskampfpärität); Keßler, KJ 1977, 328 ff. (Rezension von Säcker, Boykott).

⁵ Seiter, Arbeitskampfpärität, S. 29.

⁶ Vgl. oben Fn. 3.

schen Gewerkschaft und Reeder und gehen durchgehend vom Vorliegen eines Boykotts, der üblicherweise durch die Aufforderung zur Unterlassung des Geschäftsverkehrs mit einem Dritten gekennzeichnet ist, aus. Jedoch läßt sich auch hier ein breites Spektrum von Begründungsansätzen und systematischen Zuordnungsvarianten der Einzelakte ausmachen. *Birk*⁸ etwa stellt, in der Sache übereinstimmend mit einem früheren Beitrag von *Nipperdey*⁹, auf die Sicht der betroffenen Reeder ab, für die sich jeweils der gleiche Effekt — der Sperre — einstelle, ob er nun auf freiwilligem Entschluß des Hafendarbeitgebers oder auf der Faktizität der Verweigerung der Entladearbeiten durch die Arbeitnehmer beruhe. Demgegenüber propagiert etwa *Geffken*¹⁰ einen eigenständigen Boykottbegriff für den Bereich der Seeschifffahrt: dort sei nicht die Verhinderung des Abschlusses von Verträgen, sondern die tatsächliche Blockierung des Schiffes gemeint.

Aber auch die Verfechter des Vorliegens eines Boykotts weisen innerhalb ihrer eigenen Ausführungen sowie untereinander eine uneinheitliche systematische Einordnung der Geschehen auf. So entbehrt etwa die Frage, wer als *Adressat* des Boykottaufrufs der Gewerkschaft anzusehen ist, einer hinlänglich klärenden Antwort. *Birk*¹¹ glaubt den Boykottaufruf als an die Hafendarbeitnehmer als Adressaten gerichtet, obgleich diese in keinerlei Vertragsbeziehungen zum Reeder stehen und demgemäß diesem gegenüber auch keine Geschäftsverweigerung im engeren Sinne durchführen können. Demgegenüber sieht *Wiedemann*¹² den Hafendarbeitgeber als „in den Boykott einbezogen“ an, ohne sich jedoch auf diesen als *Adressaten* des Boykottaufrufs festzulegen. Auch eine exakte Herausstellung der Boykott-handlung bleibt offen. *Säcker*¹³ etwa erblickt sie in der *Nichtentladung* der Schiffe, was die Annahme, hiermit sei die faktische Arbeitsverweigerung der Hafendarbeitnehmer gemeint, zumindest nicht ausschließt, während zuvor die Boykott-handlung im Kern mit einer Geschäftsverweigerung definiert wurde. Ebenfalls nicht frei von Unstimmigkeiten ist die Kennzeichnung der Ebene, auf der die Druck-

⁷ Vgl. oben Fn. 4 (mit Ausnahme von *Seiter*).

⁸ *Birk*, Rechtmäßigkeit, S. 98 ff., 114.

⁹ *Nipperdey*, Festgabe Küchenhoff, S. 133 (138), der eine andere Wertung als „Begriffsspielerei“ bezeichnet. Nipperdeys Ausführungen sind allerdings vom Bestreben nach dem Festhalten an einem Boykottbegriff geprägt.

¹⁰ *Geffken*, Seeleutestreich, S. 376.

¹¹ *Birk*, Rechtmäßigkeit, S. 98 f., 114. Auch *Löwisch*, Anm. AR-Blattei, Arbeitskampf IV, Entsch. 1, tendiert zu dieser Einordnung.

¹² *Wiedemann*, Anm. AP Nr. 6 zu § 1 TVG Form, Bl. 4.

¹³ *Säcker*, Boykott, S. 10 f.